|  |  |
| --- | --- |
| **Gericht:** | OLG Hamm |
| **Entschei­dungs­datum:** | 18.08.1976 |
| **Akten­zeichen:** | 3 Ss OWi 624/76 |
| **Dokumenttyp:** | Beschluss |

|  |  |
| --- | --- |
| **Quelle:** |  |
| **Norm:** | § 6 StVO |
| **Zitier­vor­schlag:** | OLG Hamm, Beschluss vom 18. August 1976 – 3 Ss OWi 624/76 –, juris |

**Gegenverkehr bei Straßenverengung**

**Sonstiger Orientierungssatz**

1. Bei Begegnung zweier Fahrzeuge an einer Straßenverengung, die durch beiderseits parkende Fahrzeuge verursacht ist, steht demjenigen das Vorrecht zur Durchfahrt zu, der dazu die Gegenfahrbahn zweifelsfrei nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Der Ansicht, bei Verengung beider Fahrbahnen durch beiderseits parkende Fahrzeuge dürfe durchfahren, wer die andere Fahrbahn am wenigsten mitbenutzen müsse, kann der Senat nicht folgen. Ein derartiger Rechtsgrundsatz könnte leicht den Straßenverkehr verunsichern und an solchen Engstellen zu aggressiver Fahrweise anreizen.

Diese Entscheidung wird zitiert

**Rechtsprechung**

Vergleiche OLG Zweibrücken 1. Strafsenat, 18. Januar 1979, Ss 343/78

**Gründe**

1 Das Amtsgericht hat den Betroffenen wegen einer fahrlässigen Ordnungswidrigkeit nach §§ 1, 6, 49 Abs 1 Nr 1 und 6 StVO, 24 StVG zu einer Geldbuße von 50,-​- DM verurteilt. Es hat im wesentlichen folgenden Sachverhalt festgestellt:

2 Am 21.10.1975 gegen 10.30 Uhr parkte auf der 8 m breiten S.-​Straße in B. versetzt auf jeder Straßenseite ein Pkw. Der Betroffene fuhr mit seinem Pkw aus Richtung B.-​Straße, der Zeuge ... mit einem 2,50 m breiten Lkw aus der Gegenrichtung auf die Engstelle zu. In Höhe des Engpasses stießen beide Fahrzeuge zusammen. Am Pkw des Betroffenen entstand erheblicher Sachschaden.

3 Die genaue Lage der Unfallstelle zwischen den geparkten Fahrzeugen hat das Amtsgericht nicht feststellen können. Es hat auch nicht erkennbar festgestellt, welches Fahrzeug den Engpaß zuerst erreicht hat. Nach seinen Feststellungen war jedoch der von dem Zeugen ... gefahrene Lkw bis zu 48 cm über die Fahrbahnmitte hinaus nach links gekommen, während der Pkw des Betroffenen "die Fahrspur des Gegenverkehrs nicht benutzt hatte". Das Amtsgericht ist der Ansicht, der Betroffene habe - ebenso wie der Zeuge ... - erst nach einer Verständigung der beiden Fahrzeugführer in den Engpaß einfahren dürfen. Keinem der Unfallbeteiligten habe ein Vorrecht zugestanden.

4 Der Senat läßt die Rechtsbeschwerde, die mit näheren Darlegungen die Verletzung materiellen Rechts rügt, gemäß § 80 Abs 1 OWiG zu, da es geboten ist, die Nachprüfung der angefochtenen Entscheidung zur Fortbildung des Rechts und zur Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung zu ermöglichen. Die dargelegte Rechtsansicht des Amtsgerichts bedarf der Überprüfung.

5 Die Rechtsbeschwerde ist begründet. Entgegen der Ansicht des Amtsgerichts stand dem Betroffenen gegenüber dem Zeugen ... das Vorrecht zur Durchfahrt durch die Engstelle zu, weil er mit seinem Fahrzeug die Gegenfahrspur während der Vorbeifahrt an dem in der für ihn rechten Fahrspur parkenden PKW nicht mitbenutzen mußte.

6 Der BGH hat - bereits zur Zeit der Geltung der StVO in der vor dem 1.3.1971 geltenden Fassung - für den Fall der Begegnung zweier Fahrzeuge an einer Straßenverengung, die ein gleichzeitiges Passieren nicht zuläßt, dem Kraftfahrer ein Vorrecht zugebilligt, der die Engstelle zuerst erreicht hat (VRS 5, 145). Für den Fall beiderseitiger Überholungsabsicht entgegenkommender Fahrzeuge bei für die gleichzeitige Überholung nicht ausreichender Straßenbreite hat er dementsprechend dem Fahrzeug den Vorrang eingeräumt, daß mit der Überholung zuerst begonnen hat (VRS 7, 76). Die vom BGH aufgestellte Regel wurde jedoch von der Rechtsprechung bereits zur Zeit der Geltung der StVO aF für den Fall für nicht anwendbar erachtet, daß die Straßenverengung nur durch abgestellte Fahrzeuge oder sonstige Hindernisse auf einer Fahrbahnseite verursacht, die andere Seite hingegen für den entgegenkommenden Verkehr frei ist. Für diesen Fall wurde der Verkehrsteilnehmer auf der freien Fahrbahn für bevorrechtigt angesehen. Das entsprach der einhelligen Verkehrsübung, übrigens auch in den anderen europäischen Ländern. Durch § 6 StVO 1970 ist diese Verkehrsübung ausdrücklich legalisiert worden. Nach dieser Vorschrift muß, wer an einem haltenden Fahrzeug, einer Absperrung oder einem sonstigen Hindernis auf der Fahrbahn links vorbeifahren will, entgegenkommende Fahrzeuge durchfahren lassen.

7 Schon zur Zeit der Geltung der StVO alter Fassung war in der Rechtsprechung ferner anerkannt, daß ein dem Benutzer der hindernisfreien Fahrbahnseite zustehendes Vorrecht auch für den Verkehrsteilnehmer gelte, der trotz die Fahrbahn auf beiden Seiten einengender Hindernisse auf seiner Fahrbahnseite - ohne Inanspruchnahme der Gegenfahrspur - durchfahren könne. Dann habe dasjenige Fahrzeug, dessen Durchfahrt nur unter Inanspruchnahme der Fahrbahn des anderen Verkehrsteilnehmers erfolgen könne, diesem die Vorfahrt einzuräumen (so OLG Bremen DAR 1957, 363 und OLG Düsseldorf VRS 21, 304). Dieser Rechtsgrundsatz muß, nach dem § 6 StVO nF für den Fall der vorübergehenden einseitigen Verengung der Fahrbahn durch ein Hindernis den Vorrang derjenigen Verkehrsrichtung, deren Fahrstreifen frei ist, ausdrücklich legalisiert hat, erst recht anerkannt werden. Er ist jedoch aus Gründen der Verkehrssicherheit auf die Fälle zu beschränken, daß ein Verkehrsteilnehmer für die Durchfahrt durch die vorübergehend bestehende Engstelle die für die Gegenrichtung bestimmte Fahrspur eindeutig nicht in Anspruch zu nehmen braucht. Der Ansicht von Jagusch (StVR, 22. Aufl, § 6 StVO Rz 5), bei Verengung beider Fahrbahnen durch beiderseits parkende Fahrzeuge dürfe durchfahren, wer die andere Fahrbahn am wenigsten mitbenutzen müsse, kann der Senat dagegen nicht folgen. Ein derartiger Rechtsgrundsatz könnte leicht den Straßenverkehr verunsichern und an solchen Engstellen zu aggressiver Fahrweise anreizen. Nur derjenige, der an einer solchen Engstelle zweifelsfrei ohne Inanspruchnahme der Gegenfahrbahn durchfahren kann, ist dem Gegenverkehr, der zum Passieren der Engstelle die Gegenfahrbahn mitbenutzen muß, gegenüber bevorrechtigt; im Zweifelsfall muß eine Verständigung der beteiligten Fahrzeugführer vor der Durchfahrt erfolgen. Im hier zu entscheidenden Fall muß, da das Amtsgericht etwas anderes nicht festgestellt hat, zu Gunsten des Betroffenen davon ausgegangen werden, daß er die Gegenfahrbahn zum Passieren der Engstelle eindeutig nicht hat mitbenutzen müssen. Dann stand ihm jedoch gegenüber dem Zeugen ... das Vorrecht zu; er durfte die Engstelle zuerst passieren und war - entgegen der Ansicht des Amtsgerichts - nicht verpflichtet, sich vor der Durchfahrt mit dem Zeugen ... zu verständigen und über die Reihenfolge der Durchfahrt zu einigen. Eine Ordnungswidrigkeit des Betroffenen nach §§ 1 und 6 StVO ist dem vom Amtsgericht festgestellten Sachverhalt demnach nicht zu entnehmen.

8 Für den Betroffenen hätte allerdings nach § 11 Abs 2 StVO eine Wartepflicht bestanden, wenn für ihn, als er sich dem Engpaß näherte, ersichtlich gewesen wäre, daß der Fahrer des Lkw nicht zurückstehen werde und für den Fall der Weiterfahrt (auch) des Betroffenen die Gefahr eines Zusammenstoßes der Fahrzeuge bestand. Daß der Betroffene aus der Fahrweise des Zeugen ... dessen Absicht, an der Engstelle nicht zurückzustehen, zu einer Zeit hat bemerken können, als er den entgegenkommenden Lkw noch durchfahren lassen konnte, hat das Amtsgericht jedoch nicht festgestellt. Eine solche Feststellung erscheint auch angesichts der bereits zu Tage getretenen nicht behebbaren Zweifel an dem genauen Unfallverlauf nicht mehr möglich.

9 Das angefochtene Urteil mußte daher aufgehoben und der Betroffene freigesprochen werden.